



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Das Expositionsverzeichnis
über Beschäftigte, die durch krebserzeugende Stoffe gefährdet sind
und die
Zentrale Expositionsdatenbank – ZED

Dr. Roger Stamm, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Die Berufskrankheitenverordnung enthält 21 Berufskrankheiten mit einem möglichen Bezug zu Krebserkrankungen.

2010 machten Krebserkrankungen fast 15 Prozent aller anerkannten Berufskrankheiten aus, insgesamt waren es 2.144 Fälle.

- Quarzfeinstaub
- Asbeststaub
- Hartholzstaub
- Stäube und Aerosole von Metallen und ihren Verbindungen (Ni, Co, Cr(VI), As, Cd, ...)
- Schweißrauche
- Formaldehyd
- Aromatische Amine
- Nitrosamine
- Halogenkohlenwasserstoffe
- Dieselmotoremissionen

Beruflich verursachte Krebserkrankungen 1978 bis 2010 nach dem verursachenden Arbeitsstoff

Rangfolge	Arbeitsstoff	Zahl der Fälle	%
1	Asbest	30 271	74,6
2	Ionisierende Strahlen	4 178	10,3
3	Aromatische Amine	1 945	4,8
4	Quarzstaub	898	2,2
5	Benzol	887	2,2
6	Eichen-/Buchenholzstaub	785	1,9
7	Kokereirohgase (PAK)	395	1,0
8	Chrom und seine Verbindungen	313	0,8
9	Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech (PAK)	292	0,7
10	Nickel und seine Verbindungen	149	0,4
11	Arsen und seine Verbindungen	142	0,4
12	Halogenierete Alkyl-Aryl-Oxide, außer TCDD	66	0,2
13	2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD)	66	0,2
14	Vinylchlorid (VC)	59	0,1
15	Trichlorethylen (Trichlorethen; Tri)	40	0,1
16	Halogenkohlenwasserstoffe (außer VC und Tri)	20	0,0
17	Asbest und PAK	19	0,0
18	PAK	13	0,0
Gesamt		40 555	100,0

Auszug aus: Dokumentation des Berufskrankheiten-Geschehens in Deutschland „Beruflich verursachte Krebserkrankungen“ DGUV April 2012

§ 14 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung

„Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen der Kategorie 1 und 2 sicher zu stellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt“.

Die praktische Umsetzung gestaltet sich für die Unternehmen schwierig.

Es muss nicht nur fortlaufend dokumentiert, sondern auch rückwirkend erfasst werden.

Die Unternehmen sind rechtlich verpflichtet, ein Verzeichnis zu erstellen, zu archivieren und dem Beschäftigten auszuhändigen.

Jeder Beschäftigte hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Jedes Unternehmen erfasst und archiviert alle Daten aktueller sowie vormals Beschäftigter in einer firmeneigenen Datenbank, recherchiert diese ggf. nach, händigt sie den Mitarbeitern bei deren Ausscheiden aus und legt sie darüber hinaus 40 Jahre ab.

Oder – eleganter

„Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrungs- einschließlich der Aushändigungspflicht ... auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen.“

Dieser Lösungsansatz steht den Unternehmen seit März 2015 als kostenloses, freiwilliges Angebot in Form der **ZED** zur Verfügung.

DGUV übernimmt die treuhändische Verwaltung der Daten.

DGUV übernimmt die Aushändigungs-
pflicht.

DGUV übernimmt die
Archivierungspflicht.

Auf Wunsch sind auch die Melde-
verpflichtungen zur nachgehenden
Vorsorge an ODIN bzw. GVS erledigt.

In der ZED speichert jedes Unternehmen seine Daten separat. Die Daten werden treuhändisch verwaltet.

„Eigentümer“ der Daten ist das Unternehmen.

Die Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis stehen in der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis“, die im Mai 2015 im Ausschuss für Gefahrstoffe beschlossen wurde.

Exkurs in die neue TRGS 410 ...

Beschäftigte sind in das ... Verzeichnis ... aufzunehmen, **wenn eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder Sicherheit** vorliegt. **Davon ist ... auszugehen, wenn**

1. bei Stoffen mit einer Akzeptanzkonzentration ... der Schichtmittelwert die Akzeptanzkonzentration überschreitet,
2. bei Stoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ... der Schichtmittelwert den Arbeitsplatzgrenzwert oder Kurzzeitwert überschreitet,
3. bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder ohne Akzeptanzkonzentration eine Exposition vorliegt oder Atemschutz als Schutzmaßnahme getragen werden muss,
4. dem Arbeitgeber Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge festgestellt wurden, ...
5. keine ausreichenden Informationen über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegen,
6. Tätigkeiten nach TRGS 906 durchgeführt werden. Liegen für in der TRGS 906 aufgeführte Stoffe stoffspezifische TRGS vor (z.B. TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“), ist die Gefährdung anhand der stoffspezifischen TRGS zu beurteilen,

...

Beschäftigte sind auch dann in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn diese Tätigkeiten mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen gemäß Nummer 1 Absätze 2 und 3 ausüben, wenn ... eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht; dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen als erforderliche Schutzmaßnahme festgelegt wurde.

... Beschäftigte ebenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn nachfolgend aufgeführte oder vergleichbare Tätigkeiten wiederholt ausgeführt werden und eine Gefährdung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ... nicht ausgeschlossen werden kann:

1. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten,
2. Wartungsarbeiten,
3. Reinigungsarbeiten,
4. Probenahme bei nicht geschlossenen Systemen,
5. Abrissarbeiten,
6. Arbeiten in kontaminierten Bereichen.

Entsprechendes gilt auch bei unfallartigen Ereignissen mit erhöhter Exposition;

Eine Aufnahme in das Verzeichnis ist nicht notwendig, wenn Beschäftigte:

1. Tätigkeiten gemäß Verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gemäß TRGS 420 ... durchführen, bei denen der AGW oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten wird und nur eine geringe Gefährdung durch orale oder dermale Aufnahme besteht,
2. Tätigkeiten an geschlossenen, technisch dichten Anlagen gemäß TRGS 500 durchführen oder
3. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 „Laboratorien“ ausüben.

Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Grund der geringen Menge, der kurzen Expositionsdauer und der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe (wie z.B. Dampfdruck, Staubungsverhalten, Viskosität) nur ein geringe Gefährdung besteht, ist eine Aufnahme der Beschäftigten in das Verzeichnis nicht erforderlich.

In Deutschland sind mehr als 1 Millionen Unternehmen betroffen.

Für viele der Unternehmen stellt die firmeneigene Umsetzung der Anforderungen finanziell einen hohen Aufwand dar.

Die Teilnahme an der ZED ist kostenlos.

In den nächsten Ausbaustufen werden Importmöglichkeiten für bestehende firmeneigene Datensätze (z. B. aus Excel oder SAP) geschaffen.

Unternehmen können Ihre Daten
einfach und komfortabel in der ZED
ablegen.

**Sie sind eingeladen, dieses
Angebot zu nutzen.**

<https://zed.dguv.de>

- Aktuell
- Forschung
- Fachinfos
- Gefahrstoffdatenbanken
- Publikationen
- Veranstaltungen
- Wir über uns

- Home
- Gefahrstoffdatenbanken > Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)
- ▶ GESTIS-Stoffdatenbank
- ▶ GESTIS-Biostoffdatenbank
- ▶ GESTIS-Stoffmanager/
Stoffenmanager®
- ▶ ISI - Informationssystem für
Sicherheitsdatenblätter
- ▶ GESTIS - Analysenverfahren für
chemische Stoffe
- ▶ GESTIS - Internationale Grenzwerte
- ▶ GESTIS-DNEL-Datenbank
- ▶ GESTIS - Wissenschaftliche
Begründungen
- ▶ GESTIS-STAU-EX
- ▼ Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Informationen für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer
 - Auszug aus § 14
Gefahrstoffverordnung
 - Vereinbarung von Spitzenverbänden
und DGUV
 - Fragen und Antworten zur ZED
- ▶ Expositionsdatenbank MEGA


 Dateneingabe in die ZED
 Bild: IFA

Kontakt:

Dr. Susanne Zöllner
 Tel.: 02241 231-2819
 Benno Gross
 Tel. 02241 231-2261
 Stefan Gabriel
 Tel.: 02241 231-2717
 Dr. rer.nat. Roger Stamm
 Tel.: 02241 231-2761

Fax: 02241 231-2234
 E-Mail

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

- [Testversion öffnen](#)
- [Datenbank öffnen](#)

Registrierung

Wenn Sie die ZED nutzen wollen, müssen Sie sich registrieren. Sie erhalten an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung über Ihren Registrierungswunsch und nach Prüfung Ihrer Registrierungsdaten eine Bestätigung der Registrierung selbst. Dann können Sie sich einloggen und mit der ZED arbeiten.

Testversion

Sie können sich zunächst mit der Testversion einen Eindruck über die Bedienung der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) und die Datenerfassung verschaffen. Bitte tragen Sie in die Testversion nur fiktive Daten ein.

Über die Datenbank


Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber Krebsstoffen exponierter Beschäftigter – Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, damit diese ihre Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen können. In der ZED werden Daten über die Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit kanzerogenen, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen der Kategorien 1A und 1 B gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfasst. Unternehmen können ihre Daten über ein Internetportal in die ZED übertragen und dort verwalten, entweder im Dialog oder durch Upload aus im Unternehmen vorhandenen Dateien. Die Daten werden in dieser Datenbank von der DGUV treuhänderisch verwahrt. Der Zugriff auf die Daten ist möglich für

- Unternehmen auf die von ihnen übermittelten Daten

Webcode

→ so geht's

Download/Bestellung



→ Zentrale Expositionsdatenbank (ZED): Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber Krebsstoffen exponierter Beschäftigter (PDF, 1,6 MB) (Flyer)

Aktueller Fachartikel:

Zöllner et. al. in Gefahrstoffe-Reinhaltung der Luft, 11/12, 2015:

http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015_216.pdf

**Danke für Ihr
Interesse und Ihre
Aufmerksamkeit.**